



Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 14.12.2023

Vorlage Nr.: 2023-064

TOP: 5

Status: Öffentlich

Organisation des Breitbandausbaus ab 2024 im Ostalbkreis – Auflösung von Komm.Pakt.Net und Gründung einer Anstalt für den Ostalbkreis "Breitband Ostalb KAÖR"

I. Sachverhalt

I. Einleitung

Der Ostalbkreis und seine 42 Städte und Gemeinden verfolgen gemeinsam das Ziel, eine flächendeckend gut ausgebaute Glasfaserinfrastruktur zu errichten. Für ein interkommunales Vorgehen – und um mit großem politischem Gewicht die Interessen der kommunalen Ebene gegenüber Bund und Land vertreten zu können – sind der Ostalbkreis und alle kreisangehörigen Gemeinden am 04.11.2015 der Komm.Pakt.Net (KPN) als Gründungsmitglieder beigetreten.

Komm.Pakt.Net ist ein interkommunaler Verbund aus acht Landkreisen (Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Freudenstadt, Ostalbkreis, Ravensburg, Reutlingen und Zollernalbkreis) und 194 Kommunen. Satzungsgemäßer Zweck der Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts ist es, die Bevölkerung im Aufgabengebiet durch die Errichtung oder Verbesserung eines passiven Glasfasernetzes mit leistungsfähiger Breitbandtechnologie zu versorgen.

Schechingen hat eine einmalige Stammkapitaleinlage in Höhe von 1.139,50 Euro eingebracht. Der Ostalbkreis trägt – zusätzlich zu seinem eigenen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12.500 Euro – auch die Mitgliedsbeiträge der 42 kreisangehörigen Kommunen in Höhe von 171.000 Euro.

II. Beitritt zur OEW-Breitband GmbH

Der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) ist ein Zusammenschluss der neun Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Freudenstadt, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Sigmaringen und Zollernalbkreis. Am 04.08.2021 wurde für die flächendeckende Versorgung des Verbandsgebiets mit Breitband die OEW-Breitband GmbH gegründet. Der Zweckverband hält über die OEW-Energie-Beteiligungs-GmbH 99,5 Prozent an der OEW-Breitband GmbH.

Gesellschafter der OEW-Breitband GmbH sind der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW), Komm.Pakt.Net, die Breitbandversorgung im Landkreis Sigmaringen GmbH & Co.KG, der Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg und der Zweckverband Breitband Bodenseekreis.

Die OEW-Breitband GmbH finanziert mit Eigenmitteln der OEW und Fördermitteln des Bundes und des Landes Baden-Württemberg den Breitbandausbau nach den von den

Kommunen der Gesellschafter identifizierten Ausbaukulissen. Komm.Pakt.Net hat die Aufgabenausführung, Planung und den Ausbau der Netze übernommen.

Die OEW-Breitband GmbH verlegt bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung das vollständige Breitbandnetz für die Kommunen auf eigene Kosten. Dies beinhaltet das Backbonenetz (wird bei uns vom Ostalbkreis errichtet und unterhalten) wie auch das innerörtliche Verteilnetz bis an die Gebäude. Die OEW-Breitband GmbH kann als Gesellschafter in öffentlicher Hand staatliche Fördermittel erhalten, die ansonsten die Kommunen beantragen könnten. Die OEW-Breitband GmbH wird Eigentümerin des Netzes. Die Vergabe des Netzbetriebs ist über KPN geregelt.

Am 17.04.2023 übermittelte Herr Rölle, Vorstand von KPN, im Vorfeld zur Verwaltungsratssitzung am 03.05.2023 Unterlagen zu einer geplanten Fusion von KPN und OEW-Breitband GmbH. Rechtsfragen um eine Auflösung von KPN und die Übertragung der bestehenden Vertragsverhältnisse, der Rechte und Pflichten und der Vermögenswerte auf die Nachfolgeorganisation OEW-Breitband wurden in einer Machbarkeitsuntersuchung von der atene KOM GmbH geprüft. Hierbei wurden alle rechtlichen Übergangslösungen untersucht. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass einzig die Auflösung von KPN über eine Auflösungssatzung die Voraussetzungen für einen Zusammenschluss schaffen würde.

Der Ostalbkreis ist der einzige Landkreis, der als Beteiligter bei KPN nicht zugleich Mitglied der OEW ist. Für die Mitglieder der OEW stellt sich eine Fusion, Verschmelzung oder ein anderweitiger Übergang der Aufgabe von KPN auf die OEW-Breitband als aufwands- und kostenneutraler Übergang dar, da sie als Mitglied bei der OEW an deren Erträge und Kosten teilhaben. Ein Ausbau des Glasfasernetzes mit Fördermitteln durch die OEW mit dem Ergebnis, dass die OEW Eigentümerin des Netzes ist und Pachteinnahmen erzielt, ist für die Mitglieder der OEW kein Nachteil. Sie partizipieren am Gesamtergebnis der OEW.

Für den Ostalbkreis und seine Kommunen ist die Ausgangslage dagegen eine grundsätzlich andere. Landkreis und Kommunen errichten mit Fördermitteln das Glasfasernetz und sind anschließend dessen Eigentümer. Sie verpachten das Netz an einen Betreiber, aktuell die NetCom BW. Durch die Pachteinnahmen wird über die Jahre der Eigenanteil der Gemeinden am Netzausbau refinanziert. Bei einem Übergang des Netzes auf die OEW müssen die Kommunen den Ausbau – soweit noch nicht erfolgt – nicht mehr selber finanzieren. Da nun die OEW Eigentümerin ist, erhält diese in der Folge auch die Pachteinnahmen.

III. Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts „Breitband Ostalb KAÖR“

Landrat Dr. Bläse und Bürgermeister der Kommunen im Ostalbkreis haben sich darauf geeinigt, dass sie im Falle der Auflösung von Komm.Pakt.Net aus diesen Gründen nicht der OEW-Breitband beitreten, sondern eine eigene Nachfolgeorganisation gründen möchten. Der Ostalbkreis hat eine juristische Prüfung für eine Nachfolgeorganisation in Auftrag gegeben. Auf Basis dieses Berichts soll im Falle der Auflösung von KPN eine eigene Anstalt des öffentlichen Rechts für die Aufgabe des Breitbandausbaus errichtet werden. Im Hinblick auf die bestehenden Pachtverträge und den Netzbetriebsvertrag wird mit dem Netzbetreiber Netcom BW eine einvernehmliche Rechtsnachfolge vereinbart.

Die zu gründende kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, mit den Beteiligten Ostalbkreis und allen 42 Kommunen des Landkreises, soll den Netzbetriebsvertrag mit dem Betreiber NetCom BW halten. Sie soll die Pachtabrechnung und das Pachtclearing zwischen Netzbetreiber und den Kommunen übernehmen und gegen Entgelt für die Kommunen weitere Dienstleistungen im Aufgabenbereich Breitband anbieten. Auch die Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts Breitband Ostalb finanziert sich – wie bisher die KPN – über jährliche Mitgliedsbeiträge, ein anteiliges Pachtclearing und Dienstleistungen.

Der Vorteil einer Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts ist, dass es sich nicht um eine Aufgabenübertragung von der Kommune auf die Anstalt, sondern eine reine Durchführungsübertragung handelt. Die Kommune erhält weiterhin Fördermittel von Bund und Land und bleibt Eigentümerin des innerörtlichen, passiven Breitbandnetzes. Das Backbonenetz bleibt beim Ostalbkreis. Auch eigenwirtschaftliche Netzausbauten von Telekommunikationsunternehmen sind weiter möglich.

IV. Zeitplan

In der Beiratssitzung von KPN am 15.12.2023 soll die Aufhebungssatzung verabschiedet werden. Spätestens am 12.01.2024 sollen die finalen Beschlussvorlagen an die Mitglieder des Verwaltungsrats versandt werden. In der Verwaltungsratssitzung am 31.01.2024 soll nach heutigem Informationsstand „der Beschluss zur Auflösung von KPN und zum Beitritt/der Überführung in die OEW-Breitband GmbH“ gefasst werden. Detaillierte Informationen liegen bis dato leider nicht vor. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit.

Es ist davon auszugehen, dass die besondere Situation des Ostalbkreises und seiner Kommunen, die nicht in die OEW Breitband GmbH eintreten wollen, nicht explizit berücksichtigt wird. Der Zeitplan für die Auflösung von Komm.Pakt.Net sieht vor, dass der Übergang zum 01.04.2024 auf die OEW-Breitband GmbH geplant ist.

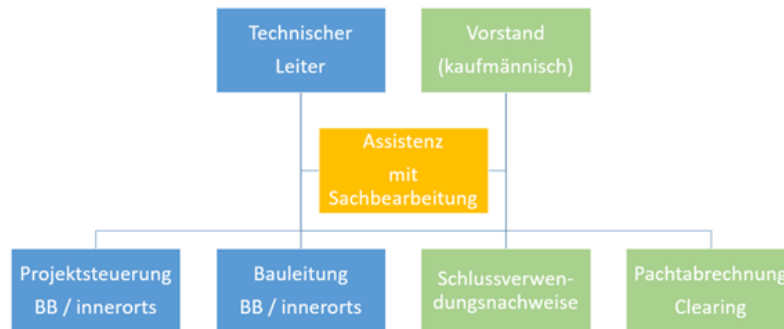
Der Ostalbkreis und seine Kommunen benötigen Planungssicherheit und insbesondere einen reibungslosen Übergang bei der Auflösung von Komm.Pakt.Net auf die Breitband Ostalb KAöR. Deshalb hat der Ostalbkreis, in Anlehnung an die Satzung von Komm.Pakt.Net, eine Anstaltssatzung entworfen und diese mit dem zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat sein Einverständnis erteilt und eine Genehmigung für den Fall der Gründung der kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts signalisiert.

Die Gründung der Breitband Ostalb KAöR sollte zeitnah zum Austritt aus Komm.Pakt.Net erfolgen, um einen reibungslosen Übergang und die übergangslose Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

V. Organisation

Organe der selbständigen Kommunalanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat gem. § 102 b Gemeindeordnung. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Die Mitglieder des Vorstands können privatrechtlich angestellt sein. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Bediensteten. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird von den Kommunen und dem Landkreis aus deren Mitte gewählt (§ 24 IV Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit). Das nachfolgende Organigramm stellt eine mögliche interne Organisation der Anstalt dar. Diese kann jederzeit an die sich wechselnde Anforderungen angepasst werden.

ORGANIGRAMM BREITBAND OSTALB KAÖR



VI. Personal

Der Ostalbkreis hat in seinem Breitband-Kompetenzzentrum nicht nur den Ausbau des Backbonenetzes vorangetrieben und weitestgehend zum Abschluss gebracht, sondern insbesondere übergreifende Schwerpunktaufgaben und koordinierende Aufgaben für die Kommunen übernommen. Im Einzelfall hat das Breitbandkompetenzzentrum über die Beratung und Unterstützung hinaus auch im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages weitergehende Aufgaben – in Schechingen z. B. die Dokumentation des Netzausbaus – übernommen. Diese übergeordneten Aufgaben sollen auf die „Breitband Ostalb KAÖR“ übergehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ostalbkreises werden voraussichtlich mehrheitlich den Arbeitgeber nicht wechseln und beim Ostalbkreis bleiben. Einige der Mitarbeitenden sind jedoch bereit, im Wege einer Abordnung die Aufgabe des Breitbandausbaus auch bei der KAÖR wahrzunehmen. Die Personalkosten des Breitbandkompetenzzentrums hat bisher der Ostalbkreis getragen. Da es sich auch künftig um übergeordnete Aufgaben aller Kommunen handeln wird, schlägt der Landkreis vor, diese Personalkosten auch weiterhin zu übernehmen. Zusätzliches, bzw. künftig eigenes, Personal hat die Kommunalanstalt auf eigene Kosten einzustellen.

VII. Finanzierung

Für die Einnahmeverwaltung ist vorgesehen, dass die Beteiligten der kommunalen Anstalt jeweils eine Stammkapitaleinlage in Höhe von 0,10 Euro je Einwohner für den Landkreis und 0,50 Euro je Einwohner für die Kommunen entrichten. Für Schechingen würde die Stammeinlage damit 1.119,- Euro betragen. Dieser steht die erwartete Rückzahlung i. H. v. 1.139,50 Euro durch die KPN gegenüber.

Der Ostalbkreis würde – wie bisher bei Komm.Pakt.Net – auch künftig die Mitgliedsbeiträge aller Kommunen für die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Breitband Ostalb die tragen. Die Kommunen finanzieren dies dann, entsprechend ihrer Steuerkraft, wieder über die Kreisumlage. Zusätzlich

Die Übernahme zusätzlicher Dienstleistungen für einzelne Kommunen wird nach festgelegten Sätzen entsprechend dem Aufwand direkt mit diesen abgerechnet.

II. Beschlussvorschlag

- 1) Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, einer Auflösung von Komm.Pakt.Net zuzustimmen und sich nicht an einer Nachfolgeorganisation zu beteiligen.
- 2) Für den Fall, dass im Beschluss zur Auflösung von Komm.Pakt.Net die Folgen der Auflösung für die Beteiligten – insbesondere bezüglich des Vertragsüberganges des Netzbetriebsvertrags und der Pachtverträge für den Ostalbkreis und der 42 kreisangehörigen Kommunen nicht adressiert werden oder dass die Auflösung von Komm.Pakt.Net mit dem Beitritt zur OEW Breitband GmbH oder dem Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) oder einer anderweitigen Nachfolgeorganisation verknüpft ist – wird die Verwaltung ermächtigt, hilfsweise einen Antrag auf Austritt von Komm.Pakt.Net zu stellen und der Auflösung von Komm.Pakt.Net erst zuzustimmen, wenn die Austrittsbedingungen einvernehmlich geklärt sind und der Verwaltungsrat von Komm.Pakt.Net dem Antrag auf Austritt zugestimmt hat.
- 3) Der Gemeinderat stimmt dem Beitritt zur Kommunalanstalt öffentlichen Rechts „Breitband Ostalb KAöR“ als Gründungsmitglied zu.

III. Anlagen

keine